

AWG-NOVELLE KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET

STELLUNGNAHME DER ALTSTOFF RECYCLING AUSTRIA AG

09.06.2021

Die Altstoff Recycling Austria AG (ARA) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. § 1 (1) Z 2, § 15 (9) UND § 69 (10)

§1 (1) Z 2 dies gilt **unter Berücksichtigung der Entfernung und der Zumutbarkeit der Transportwege** auch für den Transport der Abfälle (zB Wahl des Transportmittels Bahn);

§ 15 (9) Transporte von Abfällen ab **drei Tonnen** einem Volumen von einer Waggonladung, die **regelmäßig durchgeführt werden**, mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,
2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025,

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde **oder dies im Vergleich zum Transport über die Straße aufgrund der zusätzlich entstehenden Kosten oder des zusätzlich entstehenden Zeitaufwands unzumutbar ist oder technisch nicht möglich ist**. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereit gestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Wirksamkeit dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren.

§ 69 (10) Transporte von Abfällen ab **drei Tonnen** einem Volumen von einer Waggonladung, die **regelmäßig durchgeführt werden**, mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,
2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025,

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde **oder dies im Vergleich zum Transport über die Straße aufgrund der zusätzlich entstehenden Kosten oder des zusätzlich entstehenden Zeitaufwands unzumutbar ist oder technisch nicht möglich ist**. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereit gestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht. Die Bundesministerin für Klimaschutz,

Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Wirksamkeit dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren.

Anmerkung:

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung ist zu befürchten, dass Ineffizienzen in der Abfalllogistik entstehen würden. So würden die LKWs der erfassten Abfalltransporte die wenigen Knotenpunkten für die Bahnverladung und Abholung ansteuern, was zu unnötigen Wartezeiten und Verzögerungen in der Wertschöpfungskette der Kreislaufwirtschaft führen würde. Wir regen daher an, im Vorfeld eine umfassende Modellierung anhand konkreter Mengenströme durchzuführen, um eine Einschätzung der betroffenen Mengen, Transporte und Knotenpunkte, der erforderlichen bahn-, verlade- und entladeseitigen Kapazitäten sowie der realwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Abfalllogistik, Verkehrsbelastung und der ökologischen Effekte rundum die Bahnknotenpunkte zu erhalten.

Eine Regelung, die nur auf fehlende Bahnkapazitäten sowie die Transportstrecke abstellt, erscheint unseres Erachtens unverhältnismäßig. Vielmehr gilt es, in einer Abwägung die Zumutbarkeit, bezogen auf Wirtschaftlichkeit, Zeitaufwand und Verhältnismäßigkeit für diese Maßnahme zu prüfen. Die Zumutbarkeit wird zB nicht gegeben sein, sofern der Transport über die Schiene technisch nicht möglich ist, das Umladen zu einem nicht zumutbaren Kostenaufwand führen würde oder bei zeitkritischen Transporten, bei denen der Transport über die Schiene zu einer unzumutbaren Zeitverzögerung führen würde.

Unseres Erachtens ist eine Mengengrenze aufgrund des unterschiedlichen Gewichts der Verpackungsabfälle in diesem Zusammenhang ungeeignet. Vielmehr ist auf das Waggon-Volumen abzustellen, um zu vermeiden, dass es aufgrund der vorgegebenen Mengengrenze zu ineffizienten Bahntransporten mit (halb)leeren Waggonen oder Mischladungen kommt, insbesondere beim Schüttguttransport. Bahntransporte sind nur dann effizient umsetzbar, wenn (zumindest) das angebotene Waggon-Volumen entsprechend genutzt werden kann.

Es erscheint zudem zweckmäßig, nur Bahntransporte zu erfassen, die regelmäßig durchgeführt werden. Für einmalige Transporte ist der Administrationsaufwand unverhältnismäßig hoch.

Generell ist davon auszugehen, dass die Verlagerung des Transports auf die Schiene zu einer massiven Verteuerung der stofflichen Verwertung führen wird, da Primärrohstoffe von keiner gleichlautenden Regelung betroffen sind. Diese Verteuerung bewirkt unseres Erachtens einen falschen Anreiz: Die Hersteller werden aus Kostenüberlegungen wieder vermehrt Primär- statt Sekundärrohstoffe einsetzen, so dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft konterkariert werden.

2. § 6 (5)

Anmerkung:

Die ARA begrüßt ausdrücklich die Ergänzung des § 6 (5), wonach es im Rahmen eines Feststellungsbescheids möglich sein soll, klarzustellen, welcher Produktgruppe eine Verpackung zuzuordnen ist.

3. § 8 (3) Z 8A

8a. Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Vermüllung (Littering) sowie zur Müllsäuberung;

Anmerkung:

In diesem Zusammenhang wäre es unseres Erachtens wichtig, geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben, auch in Bezug auf die Menge des anfallenden Abfalls und seine Behandlung festzulegen.

4. § 9 Z 12 UND Z 13

12. die Entstehung von Abfällen zu reduzieren, insbesondere von Abfällen, die sich nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling eignen, ~~zB durch Vertriebsformen, durch Rücknahme oder Sammel- und Verwertungssysteme oder durch Pfandeinhebung;~~

13. den Anfall von Abfällen beim Letztverbraucher so gering wie möglich zu halten, ~~zB durch Vertriebsformen, durch Rücknahme oder Sammel- und Verwertungssysteme oder durch Pfandeinhebung;~~

Anmerkung:

Durch die Begriffsdefinition gemäß § 2 (5) Z 3 AWG umfasst die Abfallvermeidung Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall wird. Die hier genannten Beispiele, die auf verschiedene Methoden zur Sammlung von Abfällen im Sinne von § 2 (1) AWG abzielen, wie zB Sammel- und Verwertungssysteme oder Pfandeinhebung sind daher als Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen irreführend.

5. § 12B UND § 13G (3) Z 1 A

§ 12b (7) Ein angemessenes Kontrollkonzept liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bevollmächtigte sicherstellt, dass Prüfungen im Rahmen der Prüfpflichten des Sammel- und Verwertungssystems, an dem der Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller teilnimmt, entsprechend durchgeführt werden können und der Bevollmächtigte sicherstellt, dass alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat entsprechende Prüfrechte sicherzustellen und bei Vorliegen von Verdachtsmomenten eigenständige Prüfungen durchzuführen.

§ 13g. (3) Die Teilnahmeverpflichtung gemäß Abs. 2 entfällt

1. in dem Umfang, in dem

a. eine vorgelagerte Vertriebsstufe, ~~die ihren Sitz im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hat,~~ oder [...]

nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt; der Primärverpflichtete hat die Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen; und

Anmerkung:

Die Neuregelung gemäß §§ 12b iVm 13g (3) Z 1 lit a bewirkt, dass ausländische Unternehmen nur im Wege eines Bevollmächtigten einen Vertrag mit einem SVS abschließen können. Dies würde bedeuten, dass alleine die ARA mit mehr als 4.800 ausländischen Unternehmen Vollmachtsverträge abschließen müsste. Es besteht das Risiko, dass sich durch den damit verbundenen Administrationsaufwand die Anzahl der Trittbrettfahrer wesentlich erhöhen würde. Entgegen der §§ 12b iVm 13g (3) Z 1 lit a eröffnet Artikel 8a (5) Abfallrahmenrichtlinie lediglich die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen. Da keine europarechtliche Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten besteht, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, das seit über 25 Jahren bestehende Modell beizubehalten.

In den Erläuternden Bemerkungen (EB) des Begutachtungsentwurfes wird zu § 12b festgehalten, dass der Bevollmächtigte sicherstellen muss, dass er von seinem Vollmachtgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtig stellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. Hingewiesen wird auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang eine klare Definition und Vorgabe, was unter einem angemessenen Kontrollkonzept zu verstehen ist. Nach unserem Verständnis müsste dieses angemessene Kontrollsystem die gleiche Qualität wie die Prüfkonzpte der Systempartnerprüfungen aufweisen.

Generell ist aber festzuhalten, dass die Anwendung des § 9 VStG auf den zwingend in Österreich ansässigen Bevollmächtigten in Bezug auf die Verpflichtungen des ausländischen Unternehmens dazu führt, dass vom Bevollmächtigten etwas faktisch nicht Umsetzbares verlangt wird. Während die Erfüllung der Pflichten eines verantwortlichen Bevollmächtigten gemäß § 9 VStG dessen Einbindung im Betrieb samt Anordnungsbefugnis

verlangt, setzt die Position des inländischen Bevollmächtigten voraus, dass er nicht in den Betrieb seines Vertragspartners, des Vollmachtgebers, eingegliedert ist, sondern seinen Sitz zwingend in einem anderen Staat hat.

Im Fall der Beibehaltung der Anwendung des § 9 VStG führt dies dazu, dass der Bevollmächtigte – will er nicht Gefahr laufen, regelmäßig verwaltungsstrafrechtlich belangt zu werden – ausländische Hersteller wesentliche strengeren Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen unterziehen müsste, als dies bei inländischen Herstellern gefordert wird. So wäre für ein exkulperndes internes Kontrollsystem iSd § 9 VStG eine lückenlose, laufende ex ante-Kontrolle des ausländischen Unternehmens erforderlich. Da mit solchen Kontrollen hohe Kosten einhergehen, würden ausländischen Herstellern erhebliche Mehrkosten im Vergleich zu ihren inländischen Konkurrenten entstehen und es wäre zu befürchten, dass sie in diesem Fall die Fortsetzung des Vollmachtsverhältnisses ganz einfach ablehnen. Nicht zu erwarten ist hingegen, dass ausländische Fernabsatzhändler den Verkauf ihre Produkte in Österreich einstellen würden. Die Anwendung des § 9 VStG erscheint daher bei ausländischen Unternehmen de facto nicht umsetzbar. Im Ergebnis wäre die österreichische Wirtschaft geschädigt, weil sie dann alleine die Kosten der getrennten Sammlung und Behandlung finanzieren müsste. Auch daher erscheint es enorm wichtig, die § 9 VStG-Verantwortung als Voraussetzung für einen Bevollmächtigten für ausländische Personen zu streichen.

6. § 13B (1) Z 10 UND § 29 (13)

~~10. Zusammenführung und erforderlichenfalls eine Änderung der Kontrollkonzepte gemäß § 29 Abs. 2 Z 8a und deren koordinierte Umsetzung; die Quote von 80% der unter Vertrag genommenen Massen bezogen auf die jeweilige Gerätekategorie für Elektro- und Elektronikgeräte und Gerätebatterien ist auf die gesamte Teilnahmemasse aller Sammel- und Verwertungssysteme zu beziehen; für Gerätekategorien für Elektro- und Elektronikgeräte, die weniger als 5% der gesamten Teilnahmemasse betragen, kann vom Erreichen dieser 80%-Quote abgesehen werden, wenn über alle Gerätekategorien für Elektro- und Elektronikgeräte die 80%Quote erfüllt ist; eine Änderung des Kontrollkonzepts bewirkt keine Änderungsgenehmigung gemäß § 29 Abs. 1;~~

~~§ 29 (13) Sammel- und Verwertungssysteme haben vertraglich sicherzustellen, dass Koordinierungsstellen, denen eine Prüfkompetenz gemäß § 13 Abs. 1 Z 10 oder § 30a Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 2 Z 4 übertragen wurde, befugt sind, Prüfungen bei ihren Teilnehmern vorzunehmen und dass diesen alle dafür erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.~~

Anmerkung:

In § 13b Abs 1 wird nunmehr ergänzend vorgesehen, dass das BMK künftig auch die Aufgaben der Zusammenführung, erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung wahrzunehmen hat und damit auch eine Koordinierungsstelle betrauen kann. Aus den EB geht dazu hervor, dass hier die Aufgaben der EAK um die Systemteilnehmerprüfung erweitert werden sollen (vergleichbar mit der VKS für Verpackungen).

Die Sammel- und Verwertungssysteme für EAG und Batterien übernehmen seit Beginn ihrer Tätigkeit mit 2005 (EAG) bzw. 2008 (Batterien) die Systempartnerprüfungen und haben dem BMK entsprechende Prüfkonzpte vorgelegt, die auch Genehmigungsvoraussetzung waren. Damit wird sichergestellt, dass mindestens 80% der unter Vertrag genommenen Massen innerhalb von 3 Jahren, bezogen auf die jeweilige Kategorie überprüft werden, die Überprüfungen nach dem Zufallsprinzip erfolgen, die Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden und Prüfberichte erstellt werden.

Entsprechend §§ 18 Abs. 1 Z 2 EAG-VO und 19 Abs. 1 Z 2 Batterienverordnung berichten die SVS dem BMK über ihre laufende Prüftätigkeit. Mit entsprechenden Prüf- und Kontrollrechten sowie Nachmeldungsverpflichtungen wird darüber hinaus in den Systemteilnehmerverträgen sichergestellt, dass alle teilnehmenden Hersteller (auch ausländische) geprüft werden und zu Nachmeldungen verpflichtet sind. Die Objektivität der Prüfungen wird insbesondere durch das Hinzuziehen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern gewährleistet.

Die Kontrolle der „einbeinigen Trittbrettfahrer“ durch die SVS ist somit gut etabliert und funktioniert reibungslos. Die SVS haben sich diesbezüglich eine langjährige Erfahrung angeeignet. Eine verbesserte Kontrolle zweibeiniger Trittbrettfahrer, insbesondere des Onlinehandels, ist durch eine Änderung der Systempartnerprüfungen, die nur Hersteller erfasst, die registriert sind und an einem SVS teilnehmen, nicht zu erwarten (insbesondere nicht durch die geplanten Verlagerungen zur EAK). Vielmehr ist zu bedenken, dass die bestehenden ungleichen Wettbewerbsbedingungen durch eine eklatante Steigerung der Prüfkosten für registrierte Hersteller noch weiter verschärft werden.

Durch die Einführung einer zentralen Prüfinstanz bei der EAK, analog zum Verpackungsbereich, zeigen sich vielfältige organisatorische wie auch finanzielle Herausforderungen, die zu großen Kostenbelastungen für die Wirtschaft und schlussendlich für die Konsumenten führen werden:

- Aufstocken der Personalkapazitäten bei der EAK erforderlich;
- Kompliziertes, langwieriges Prozedere mit europaweit auszuschreibenden Vergabeverfahren für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern durch die EAK erforderlich. Die SVS arbeiten schon jetzt mit unabhängigen Wirtschaftsprüfern zusammen;
- Doppelter Aufwand an Prüfungen und damit Kostensteigerung, da das für Bevollmächtigte (BV) geforderte angemessenes Kontrollkonzept weiterhin Prüfungen durch die SVS erfordert, die alle auch als BV agieren
- Doppelte Kostenbelastung durch Prüfung der inländischen Hersteller durch die EAK und Prüfung der ausländischen Hersteller durch die BV (SVS)
- Duplizierung der bestehenden Prüfpraxis bzw. Tätigkeit durch die VKS

In Hinblick auf die bisherige gut bewährte Praxis und Erfahrung der SVS und die zu erwartenden Kostensteigerungen und Verkomplizierung des Prüfprozederes ersuchen wir, hier keine Änderung vorzunehmen und § 13b Abs 1 Z 10 ersatzlos zu streichen.

Zielführender wäre es unserer Meinung nach, die Prüfung und das Auffinden der zweibeinige Trittbrettfahrer aus dem In- und Ausland zu forcieren und hier weitergehende Anstrengungen zu unternehmen, um auch insbesondere die Wettbewerbsnachteile der Hersteller aus dem In- und Ausland, die sich ordnungsgemäß registriert haben und melden, hintanzuhalten.

Sollte - trotz unserer Bedenken - eine Verlagerung der Prüfpflichten auf eine Koordinierungsstelle erfolgen, erachten wir es als sinnvoll und wesentlich effizienter, diese aus folgenden Gründen auch für EAG und Batterien durch die VKS vornehmen zu lassen:

- Keine Duplizierung der Prüfsysteme
- Aufbauen auf etabliertes System mit langjähriger Erfahrung
- Prüfungen für Verpackungen, EAG und Batterien aus einer Hand und damit einhergehend eine Vereinfachung für Kunden, da nicht mehrere Prüfungen parallel laufen
- Einsparungen und Effizienzsteigerung durch Erweiterung des bereits bestehenden Prüfprozederes

Generell wäre sowohl aus Effizienzgründen als auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll, die Koordinierungsstellen für Verpackungen, EAG und Batterien in einer Stelle zusammenzuführen.

7. § 13B (1) Z 11, § 29 (4) Z 5 UND 36 (7)

~~§ 13b (1) 11. Verteilung und Verwendung der Mittel, die die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufbringen, um die Vorbereitung der Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe zu fördern.~~

~~§ 29 (4) 4. das Sammel- und Verwertungssystem, ausgenommen ein Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendung von zumindest 0,5 Prozent der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte fördert. Sofern es sich~~

~~um ein Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, hat die Förderung auch die Wiederverwendung ganzer Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu umfassen.~~

5. ein Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte *die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendung von zumindest*

a) 1,5 Prozent ab 1.1.2022

b) 3,5 Prozent ab 1.1.2023

c) 5,5 Prozent ab 1.1.2025

der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte und Projekte der Vorbereitung zur Wiederverwendung fördert.

~~§36 (7) 7. Bestimmungen bezüglich finanzieller Beiträge an sozialökonomische Betriebe im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten.~~

Anmerkung:

In § 29 Abs 4 Z 5 wird eine neue Förderung von Maßnahmen zur "Vorbereitung der Wiederverwendung" in Höhe von 5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG vorgesehen. Dies führt zu einer weiteren signifikanten Kostenbelastung der Hersteller und in weiterer Folge der Konsumenten. Im Hinblick auf die angespannten Marktsituation erachten wir es als sinnvoll, diese Fördersumme zu reduzieren oder zumindest schrittweise über einen längeren Zeitraum einzuführen. Derzeit ist keine eigene Regelung für das Inkrafttreten dieser Bestimmung vorgesehen.

Für eine zielgerichtete Verwendung dieser Gelder erachten wir es als wesentlich, klare Definitionen der Begriffe „Vorbereitung der Wiederverwendung“ (ein allfälliger Reparaturfonds kann davon nicht umfasst sein, da es sich in diesem Fall nicht um Abfälle handelt) und „ökosozialer Betrieb“ (welche Voraussetzungen müssen vorliegen, so dass ein ökosozialer Betrieb überhaupt vorliegt?) festzulegen. Des Weiteren ist eine entsprechende Zweckwidmung der Fördergelder für EAG und eine transparente Kontrolle der Mittelverwendung vorzusehen.

In § 13 b Abs 1 Z 11 ist weiters vorgesehen, dass die Verteilung und Verwendung der Mittel durch die Koordinierungsstelle erfolgen soll. Auch dies würde zu weiteren Kostensteigerungen und vermutlich der Aufstockung der Kapazitäten der Koordinierungsstelle führen. Da schon bisher die Maßnahmen der Abfallvermeidung erfolgreich und reibungslos über die SVS vergeben wurden, soll diese Vorgehensweise auch in diesem Zusammenhang zur Anwendung gelangen. Dies ermöglicht es den SVS, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Aus all den genannten Gründen erachten wir es generell als sinnvoll, keine eigene Regelung für die Förderung der "Vorbereitung der Wiederverwendung" zu treffen, sondern die Entgelte für Abfallvermeidungsmaßnahmen für EAG mit einem gewissem Anteil für Re-Use Projekte aufzustocken.

8. § 13G (2)

Anmerkung:

Die ARA begrüßt ausdrücklich die Regelung gemäß § 13g (2), wonach nunmehr auch eine Teilnahmepflicht an Sammel- und Verwertungssystemen für gewerbliche Verpackungen eingeführt werden soll. Nach Ansicht der ARA ist dies erforderlich, um die hohen Recyclingquoten (insbesondere hinsichtlich der Kunststoffverpackungen) gesamthaft zu erreichen. Diese Maßnahme erfordert entsprechende Regelungen in der noch ausstehenden Novelle der Verpackungsverordnung.

9. § 13G (5)

Meldepflichtige gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Verpackungen haben die Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite edm.gv.at zu registrieren. *Die Erstmeldung von Meldepflichtigen, die über ein Sammel- und Verwertungssystem entpflichten, kann im Wege des Sammel- und Verwertungssystems erfolgen.* Änderungen der Daten gemäß dem ersten Satz sind unverzüglich vom Meldepflichtigen über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Sofern dem Meldepflichtigen keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann er gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung oder die Änderung der Daten beim Umweltbundesamt schriftlich einbringen.

Anmerkung:

Im Sinne einer Vereinfachung für die Meldepflichtigen, die über ein Sammel- und Verwertungssystem entpflichten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die entsprechende Erstmeldung der Daten das Sammel- und Verwertungssystem für den jeweiligen Meldepflichtigen durchführen kann.

10. § 13H (1) VORLETZER SATZ

Weiters gelten Serviceverpackungen im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1, Tragetaschen und Knotenbeutel ~~und~~, Verpackungen aus Glas ~~und~~ Getränkeverbundkartons – jeweils unabhängig von ihrer Größe – jedenfalls als Haushaltsverpackungen.

Anmerkung:

Eine explizite Aufnahme von Getränkeverbundkartons ist sinnvoll, da hier ebenfalls keine entsprechenden gewerblichen Verpackungen existieren.

11. § 14A (1) Z 2, Z 6 UND Z 7

§ 14a. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, zur Verminderung der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen bis zum Jahr 2025 um 20% gegenüber dem Jahr 2018 (§ 9 Z 18), und zur Förderung des Ausbaus von Mehrwegsystemen für Verpackungen, insbesondere für Getränkeverpackungen (§9 Z 19), folgende Pflichten für Gebietskörperschaften, Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher durch Verordnung festzulegen: [...]

6. die Verpflichtung zur Rückgabe, zur Rücknahme oder zur Wiederverwendung *nach Maßgabe von § 1,*

7. die Einhaltung von Abfallvermeidungsquoten für die Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen für bestimmte Bereiche oder Produktkategorien innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder die Einhaltung von Mindestquoten für den Einsatz von Mehrwegverpackungen für bestimmte Bereiche oder Produktkategorien innerhalb eines bestimmten Zeitraums,

Anmerkung:

Die allfällige Festlegung entsprechender Verpflichtungen muss unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anwendung der Abfallhierarchie gemäß § 1 (2a) und insbesondere Art. 4 Abs. 2 EU ARRL erfolgen, der unter anderem vorschreibt: „Bei Anwendung der Abfallhierarchie nach Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dies kann erfordern, dass bestimmte Abfallströme von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist.“

Bei der Festlegung von Abfallvermeidungsquoten sind damit einhergehende, unerwünschte Effekte wie beispielsweise eine Erhöhung von Lebensmittelabfällen durch Reduktion von Verpackungen und des Produktschutzes mitzuberücksichtigen.

12. § 14A (1) Z 3

Mindestentgelte für die Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen, und Maximalentgelte für die Abgabe von Mehrwegverpackungen,

Anmerkung:

Gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 F. Z 4 Bundesministeriengesetz 1986 idgF fallen Angelegenheiten der Preisregelung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Zudem zielt die vorgesehene Regelung darauf ab, die Preise von „Verpackungen“ zu regeln. Dies sind gem. § 3 (1) Verpackungsverordnung „aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren“ jedoch nicht Verkaufseinheiten (SKU) oder verpackte Waren. Dies würde damit unmittelbar in den Bereich der freien Vertragsgestaltung zwischen Unternehmen (Verpackungshersteller und Abfüller) eingreifen, überschreitet jedoch die Kompetenzen des BMK, ist überschießend und wird schon aus diesen Gründen strikt abgelehnt.

13. § 14A (1) Z 4

Verbot der unentgeltlichen Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen an Letztverbraucher, oder die Verpflichtung zur Rücknahme von Mehrwegverpackungen,

Anmerkung:

Die Regelung ist unseres Erachtens missverständlich formuliert, weil in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht die Abgabe von Verpackungen, sondern die Abgabe von Produkten geregelt wird.

Bei einem generellen Verbot der unentgeltlichen Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen an Letztverbraucher handelt es sich um Golden Plating gegenüber der SUP-Richtlinie. Es würde – bei überschießender Anwendung – beispielsweise jegliche Verteilung von Werbe- oder Promotionartikel in Kunststoffverpackungen („Zuckerl in Folie“) verbieten.

14. § 15 (4B)

*Das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 oder gemäß § 28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, ist unzulässig. **Dieses Verbot betrifft nicht solche Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für ein Recycling nicht geeignet sind.***

Um Unklarheiten zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die in den unverbindlichen Erläuterungen beschriebene Ausnahme („Dieses Verbot betrifft nicht solche Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für ein Recycling nicht geeignet sind.“) aus Gründen der Rechtssicherheit als verbindliche Ausnahmerebestimmung in das AWG aufgenommen wird.

Die praktische Auswirkung der Regelung des § 15 (4b) ist unseres Erachtens unklar und wirft Fragen auf (zB zulässige Behandlung verschmutzter Altpapierchargen).

15. § 15 (9)

Ausführungen zu § 1 (1) Z 2, § 15 (9) und § 69 (10) siehe oben.

16. §§ 22 (1) UND (2) BIS 22E

Anmerkung:

Fraglich erscheint, ob es die Aufgabe des BMK bzw. des EDM ist, eine Datenplattform in Form eines Datenaustauschservices sowie in Zukunft weitere Webservices und Anwendungen (zB Begleitscheinverfahren) zu schaffen. Das Bundesministerium tritt dabei unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel in Konkurrenz zur Privatwirtschaft. Generell weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des OGH hin, wonach ein Verstoß gegen § 1 UWG auch in der Verquickung amtlicher mit erwerbswirtschaftlichen Interessen zu erblickt ist (OGH 4 Ob 50, 51/89). Es dürfen daher die im Rahmen der hoheitlichen Verwaltung erlangten Kenntnisse nicht den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand weitergegeben und von diesen verwertet werden.

Grundsätzlich begrüßt die ARA die Initiative des Bundesministeriums, die Digitalisierung in der Abfallwirtschaftsbranche vorantreiben zu wollen. Unseres Erachtens wäre es aber zielführender, wenn das Bundesministerium unter Einbindung der betroffenen Stakeholder die branchenweiten Standards definiert, auf denen eine IT-technische Branchenlösung aufsetzen kann. Als Beispiel kann die Energiebranche gelten, in der die Regulierungsbehörde den branchenweiten Diskussionsprozess zur Vereinheitlichung der IT-technischen Anforderungen im Sinn eines Moderators begleitet und die Ergebnisse durch die Umsetzung geeigneter Marktregeln (Datenformate, Inhalte und Fristen) unterstützt. Die operative, IT-technische Umsetzung der festgelegten Vorgaben muss hingegen den Akteuren der Abfallwirtschaft obliegen.

17. § 23 (4)

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, für das Berichterstattungssystem zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Art. 8a Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/904 (SUP) und zur Sicherstellung des regulären Betriebs und der Wartung funktionsfähiger Anwendungen der Register gemäß § 22 einen angemessenen Aufwandsersatz zur Einhebung durch den Dienstleister dieser Register mit Verordnung festzulegen. Bei der Feststellung der Angemessenheit sind die erbrachten Leistungen und der Verwaltungsentlastungseffekt darzustellen.

Anmerkung:

Um unter anderem die Fremdüblichkeit und Angemessenheit der Kosten sicherzustellen, ist es erforderlich, dass diese Leistungen in einem transparenten Vergabeverfahren in Übereinstimmung mit dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben und an den Bestbieter vergeben werden.

18. § 23 (5)

~~Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird zur Sicherstellung der elektronischen Abwicklung von E-Government Verfahren ermächtigt, Teilbereiche des Registers gemäß § 22 zur verpflichtenden Verwendung festzulegen.~~

Anmerkung:

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu unbestimmt und wird daher abgelehnt.

Grundsätzlich begrüßt die ARA die Initiative des Bundesministeriums, die Digitalisierung in der Abfallwirtschaftsbranche vorantreiben zu wollen. Unseres Erachtens wäre es aber zielführender, wenn das Bundesministerium unter Einbindung der betroffenen Stakeholder die branchenweiten Standards definiert, auf

denen eine IT-technische Branchenlösung aufsetzen kann. Als Beispiel kann die Energiebranche gelten, in der die Regulierungsbehörde den branchenweiten Diskussionsprozess zur Vereinheitlichung der IT-technischen Anforderungen im Sinn eines Moderators begleitet und die Ergebnisse durch die Umsetzung geeigneter Marktregeln (Datenformate, Inhalte und Fristen) unterstützt. Die operative, IT-technische Umsetzung der festgelegten Vorgaben muss hingegen den Akteuren der Abfallwirtschaft obliegen.

19. § 28B (1) UND (2)

(1) Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen.

(2) Die getrennte Sammlung gemäß Abs. 1 ist in der Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.

Anmerkung:

Die ARA regt an eine Definition für den Begriff "Textilabfälle" in die Begriffsbestimmungen des AWG aufzunehmen.

Es erscheint fraglich, wer der Normadressat dieser Regelung, insbesondere hinsichtlich der Nicht-Verpackungen ist: die Anfallstelle, der Bürger, die kommunale Einrichtung? Die Sammel- und Verwertungssysteme gem. § 29 ff sind jedenfalls nicht für die getrennte Sammlung zB der Nicht-Verpackungs-Kunststoffe verantwortlich.

Eine Klarstellung des Normadressaten erscheint auch im Hinblick auf § 79 (1) Z 7c erforderlich.

Des Weiteren erscheint fraglich, ob aufgrund des konkreten Wortlauts der Regelung ("jeweils getrennte Sammlungen") in Zukunft die gemeinsame Sammlung von Metall- und Kunststoffverpackungen noch zulässig sein soll.

Dem Vernehmen nach strebt die EK in der nächsten Überarbeitung der EU Verpackungs-Richtlinie eine EU-weite Vereinheitlichung von Leitfarben und Piktogrammen für die getrennte Verpackungssammlung an. Es wäre sinnvoll, derartige Festlegungen abzuwarten und zu berücksichtigen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Etablierung einer getrennten Sammlung Zeit in Anspruch nimmt. Es erscheint daher sachgerecht, den betroffenen Normadressaten eine entsprechende Übergangsfrist einzuräumen.

20. § 28C (3) Z 2 UND Z 3

Bei der Festlegung der finanziellen Beiträge für ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere bei der Festlegung von Tarifen der Sammel- und Verwertungssysteme sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten: [...]

2. Bei der Festlegung der Tarife für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte sind ~~nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 36~~ die Umweltauswirkungen ~~bei der Herstellung, beim Gebrauch und bei der Abfallbewirtschaftung (Lebenszyklus)~~ zu berücksichtigen, ~~wie insbesondere deren Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recycelbarkeit sowie das Vorhandensein gefährlicher Stoffe.~~

3. Die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht höher ausfallen als die Kosten, die mit der kosteneffizienten Bereitstellung von Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung verbunden sind. Die kosteneffiziente Bereitstellung von Dienstleistungen der Abfallwirtschaft ist zwischen den betroffenen Vertragspartnern transparent darzulegen.

Anmerkung:

Die Regelung des § 28c (3) Z 2 ist für Sammel- und Verwertungssysteme in der vorliegenden Form in der Praxis nicht umsetzbar. Der Regelungsgegenstand geht weit über die Ökomodulation hinaus und ist für die Sammel- und Verwertungssysteme mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Systeme der erweiterten

Herstellerverantwortung können die jeweils in ihrem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten betreffend des Regelungsgegenstandes wie zB Verpackungen berücksichtigen. Eine Berücksichtigung von beispielsweise (externen) Umweltkosten bei der Herstellung von Produkten via Sammel- und Verwertungssysteme ist hier nicht zweckmäßig bzw. nicht umsetzbar.

In diesem Zusammenhang muss klar unterschieden werden, zwischen der Festlegung der Kriterien, der Beurteilung, ob die entsprechenden Kriterien erfüllt werden und der Abwicklung der Einhebung der Tarife.

Es ist darauf zu achten, dass die Regelung des Art 8a (4) lit. c Abfallrahmenrichtlinie vollumfänglich in § 28 c (3) Z 3 AWG übernommen wird.

21. § 29 (2) Z 8 UND (12)

(2) Z 8 Die Sicherstellung hat insolvenzfest zu sein und ~~insbesondere beispielsweise~~ durch eine Bankgarantie oder durch die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos zu erfolgen. Die Höhe hat den ~~durchschnittlichen Kosten und Erlösen durch Lizenzentgelte zu finanzierenden Nettokosten~~ zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von ~~drei-zwei~~ Monaten erwartet werden. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die ausreichende finanzielle Sicherstellung unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung ist anzuschließen. Die Sicherstellung hat im Falle einer Beendigung der Systemtätigkeit oder im Fall der Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems den jeweiligen Gläubigern des Sammel- und Verwertungssystems zur Bedeckung noch zu erbringender oder nicht bezahlter Leistungen zur Verfügung zu stehen. ~~Zur Abwicklung derartiger Forderungen kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine geeignete Stelle betrauen.~~

(12) Sammel- und Verwertungssysteme haben die finanzielle Sicherstellung gemäß Abs. 2 Z 8 jährlich anzupassen. Im Falle einer Beendigung der Systemtätigkeit oder im Fall der Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems hat die Sicherstellung den jeweiligen Gläubigern des Sammel- und Verwertungssystems zur Bedeckung nicht bezahlter Leistungen zur Verfügung zu stehen. Als Begünstigter und zur Abwicklung derartiger Forderungen kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine geeignete Stelle betrauen.

Anmerkung:

Die ARA begrüßt generell die Neufassung der Regelung bezüglich einer ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen. Insbesondere erachtet es die ARA als sinnvoll, dass Patronatserklärungen nun nicht mehr als ausreichenden Sicherstellungen erachtet werden.

Unseres Erachtens ist es erforderlich, die Formulierung der Berechnungsbasis für die Sicherstellung zu präzisieren, um langwierige Diskussionen und Wettbewerbsverzerrungen durch eine unterschiedliche Umsetzung zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass mit der Formulierung „die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen...“ nur die Kosten abzüglich der Erlöse (also der durch die Lizenzentgelte zu finanzierende Teil) gemeint sein können. Des Weiteren können wohl nur jene „Erlöse“ gemeint sein, die nicht Lizenzentgelte sind. Folglich muss es sich wohl um die „durch Lizenzentgelte zu finanzierenden Nettokosten“ handeln.

Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, warum als Berechnungsbasis für die Sicherstellung drei Monate herangezogen werden sollen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Anhangs 4 Verpackungsverordnung, wonach zwei Monate nach dem Ausscheiden eines SVS ohnehin ein neuer Marktanteil maßgeblich ist. MaW, das ausgeschiedene SVS hat nach zwei Monaten keine entsprechenden Systemkosten mehr zu tragen.

Eine insolvenzfeste Sicherstellung bringt zwar für die verbleibenden Systeme bzw. die anderen Gläubiger ein mehr an Sicherheit, allerdings stellt die insolvenzfeste Sicherstellung gegenüber der derzeitigen Situation auch eine ziemliche Verschärfung dar, die zu Mehrkosten führt. Insbesondere die beiden angeführten Formen – es ist unklar, ob dies beispielhaft oder taxativ zu verstehen ist – sind sehr kostspielig, sodass jedenfalls auch andere Formen insolvenzfester Sicherstellungen ausdrücklich zugelassen sein müssen.

Generell würden wir vorschlagen, auch bilanzielle Vorsorgen für die Verpflichtungen gem. §§ 29a, 29b und 29c AWG für alle Sammel- und Verwertungssysteme als Sicherstellungen zuzulassen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten diese bilanziellen Vorsorgen eindeutig definiert und behördlich vorgeschrieben werden. Die korrespondierenden Vermögenswerte sollten dann nur zweckentsprechend verwendet werden dürfen.

Fraglich erscheint, ob die Regelung des § 29 (2) Z 8 und (12) "Sonder-Insolvenzrecht" darstellen und in welchem Verhältnis sie zur Insolvenzordnung stehen. Agiert das Bundesministerium bzw. eine von ihm beauftragte Stelle im Insolvenzfall als Sonder-Insolvenzverwalter? Ist die Insolvenzordnung analog anwendbar?

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob diese Regelung nur für neu zu genehmigende SVS gilt oder ob diese Regelung auch für die bestehenden Systeme anzuwenden ist. So enthält der aktuell gültige Systemgenehmigungsbescheid unter anderem eine Regelung zur erforderlichen Sicherstellung.

22. §§ 29 (14), 29B (3) BZW. 29D (2)

~~§ 29 (14) Sammel- und Verwertungssysteme haben im Fall, dass bei der Kontrolle eines Systemteilnehmers um über 5% der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig angegeben wurde, eine Pönale von 20% des Fehlbetrags aufzuschlagen. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Systemteilnehmers zusätzlich zur Nachzahlung der Teilnahmegebühren einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden. Die Sammel- und Verwertungssysteme haben entsprechende Aufzeichnungen über Pönalezahlungen zu führen und dies in ihrem Jahresbericht festzuhalten. Eingehobene Pönalen sind der jeweiligen Koordinierungsstelle unverzüglich zu überweisen, sie sind für deren Kontrollaufgaben zu verwenden.~~

§§ 29b (3) bzw. 29d (2) ergeben sich nach diesem Zeitpunkt Notwendigkeiten zur Korrektur der Meldung (zB auf Grund verspätet eingelangter Meldungen der Teilnehmer oder einer nachträglichen Teilnahme gemäß §13g Abs.4 ~~oder Prüfungsergebnisse gemäß §30a Abs.1 Z4~~), so ist die zu korrigierende Masse bei der nächstfolgenden Monatsmeldung einzurechnen. ~~Die Prüfungsergebnisse gemäß § 30a Abs. 1 Z 4 sind nicht im Wege des Registers gemäß §22 zu melden, werden weder in der monatlichen oder jährlichen Berechnung der Marktanteile der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen [für gewerbliche Verpackungen] noch in der Berechnung der Abgeltungsmassen einer Verordnung gemäß Abs. 5 berücksichtigt. Ein erstmals genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen hat die geplanten Teilnahmemassen je Tarifkategorie für das erste Kalendermonat innerhalb der ersten drei Wochen des Vormonats vor Aufnahme der Tätigkeit und für das zweite Kalendermonat innerhalb der ersten drei Wochen des ersten Kalendermonats der Tätigkeit elektronisch im Wege des Registers zu melden. Weiters hat ein Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen die von seinen Teilnehmern in Österreich in einem Kalenderjahr in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an Haushaltsverpackungen je Tarifkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 (Teilnahmemassen) bis spätestens 10. April des darauffolgenden Kalenderjahres elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 zu melden, sofern diese beim jeweiligen Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet wurden.~~

Anmerkung:

Die ARA spricht sich ausdrücklich gegen die in § 29 (14) vorgesehene Pönaleregulation aus. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Lizenzpartner in aller Regel den Prüfbericht beeinspruchen würden und in weiterer Folge der Klageweg (über mehrere Instanzen) beschritten werden müsste, um schließlich die Pönale vom Lizenzpartner zu erhalten. Der damit einhergehende administrative Mehraufwand für die SVS – ohne erkennbaren Nutzen – ist keinesfalls sachgerecht.

Eine Alternative wäre gegebenenfalls, dass die SVS die saldierten Entgelte (Guthaben und Nachzahlungen) aus den Prüfungen der VKS Ende März des Folgejahres an die VKS überweisen, bei gleichzeitiger Nichteinmeldung dieser Mengen in das Register. Eine solche Regelung hätte folgende Vorteile:

- Die VKS würde – entsprechend dem offensichtlicher Regelungszweck des § 29 (14) – zusätzliche Finanzmittel erhalten.

- Die Marktanteile blieben von den Prüfergebnissen unberührt.
- Abgeltungszahlungen für vergangenheitsbezogene Mengen würden nicht anfallen.

Die jeweiligen Meldeverpflichtungen können sich nur auf die jeweils entpflichteten Verpackungsmengen beziehen.

23. § 29B (9)

~~Gemeinden oder Gemeindeverbände können binnen vier Wochen nach der Verlosung die Übernahme oder Benutzung ihrer zum Stichtag 31. Dezember 2012 bestehenden Infrastruktur (Behälter, Fahrzeuge, Personal und Dienstleistungsaufträge an Dritte) zur Sammlung von Haushaltsverpackungen gegenüber dem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem unwiderruflich für diese Verlosungsperiode verlangen und bis spätestens Ende Februar des der Verlosung folgenden Kalenderjahres die dafür vorgesehenen Kosten und diesem die ausreichende Übernahmekapazität darlegen. In diesem Fall haben die Sammel- und Verwertungssysteme mit der jeweiligen Gemeinde oder dem jeweiligen Gemeindeverband entsprechende Verträge abzuschließen, wobei die Abgeltung der angemessenen Kosten zu vereinbaren ist.~~

Die historische kommunale Opt-In-Möglichkeit ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung führt zu unverhältnismäßig hohen Kostensteigerungen und Ineffizienzen in der Abfallbewirtschaftung, weil durch diese Opt-In-Möglichkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände ein erheblicher Anteil der durch die SVS zu vergebenden Leistungen dem Wettbewerb entzogen wird. So wird rund ein Viertel (24%) der jährlichen Sammelmenge aus haushaltsnahen Sammlungen (Leicht- und Metallverpackungen) durch kommunale Sammelpartner (ohne Ausschreibung) abgedeckt. Der fehlende Wettbewerb wird bei Betrachtung der Sammelkosten besonders augenfällig: Die Sammelkosten für die Sammlung eines Viertels der Sammelmenge durch die Gemeinden und Gemeindeverbände betragen beinahe ein Drittel der entsprechenden, jährlichen Sammelkosten (29%) und sind somit deutlich teurer als die Sammelkosten, die sich aus der Ausschreibung ergeben.

24. § 29D (2)

~~Weiters hat ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen die von seinen Teilnehmern in einem Kalenderjahr in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an gewerblichen Verpackungen je Tarifkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 (Teilnahmemassen) bis spätestens 10. April des darauffolgenden Kalenderjahres elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 zu melden, sofern diese beim jeweiligen Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet wurden.~~

Die jeweiligen Meldeverpflichtungen können sich nur auf die jeweils entpflichteten Verpackungsmengen beziehen.

25. § 30A (1) Z 6 UND Z 7 SOWIE (2) Z 6 UND Z 7

~~6. Veröffentlichung und monatliche Aktualisierung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen gemäß § 29 Abs. 10 auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle;~~

~~7. Plausibilisierung der monatlichen Aufteilung nach Marktanteil der je Bundesland und Sammelkategorie gesammelten Abfallmengen;~~

Die ARA regt an, die generelle Zulässigkeit der Regelung gemäß § 30a (1) Z 6 vor dem Hintergrund folgender kartellrechtlicher Überlegungen kritisch zu hinterfragen: Der Austausch von marktrelevanten Informationen zwischen Wettbewerbern ist aufgrund des Kartellrechts grundsätzlich unzulässig. Der Austausch von Informationen über Vertriebspolitik, Absatzgebieten und Kunden (Kundenlisten, aktuelle Aufträge und Ausschreibungen) ist zwischen Wettbewerbern stets unzulässig und mit massiven Sanktionen bedroht. Vor

diesem Hintergrund erscheint es fraglich, warum gerade die Veröffentlichung einer monatlich aktualisierten Kundenliste des jeweiligen SVS auf der Internetseite der VKS zulässig sein soll.

Wenn eine solche Veröffentlichung aus abfallwirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich sein sollte, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass der Abruf dieser Informationen ausschließlich über eine eingeschränkte Suchfunktion erfolgen darf, die dem Nutzer nur den gezielten Abruf jeweils eines einzelnen Teilnehmers ermöglicht.

Die jeweils von den Sammelpartnern mittels Wiegescheinen elektronisch erfassten Sammelmengen werden gemäß den via EDM veröffentlichten monatlichen Marktanteilen automatisch auf die jeweiligen SVS aufgeteilt. Die in Z 7 vorgeschlagene Regelung, wonach eine laufende zusätzliche Übermittlung und Plausibilisierung dieser automatisch durchgeführten monatlichen Aufteilung via VKS zu erfolgen hat, ist nicht zweckmäßig und daher zu streichen.

26. § 69 (10)

Ausführungen zu § 1 (1) Z 2, § 15 (9) und § 69 (10) siehe oben.